

Statuten

- Vorbemerkung** Die in diesen Statuten erwähnten männlichen Sprachform haben für beide Geschlechter Geltung.
- 1. Name und Sitz** *Art. 1 (Name und Sitz)*
Unter dem Namen „Kultur und Kontakte in der Kommende“, im Folgenden KKK genannt, besteht in 6260 Reiden ein Verein im Sinn des Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2. Zweck** *Art. 2 (Zweck)*
Der Verein organisiert kulturelle Veranstaltungen verschiedenster Art: Musik, Theater, Film, Kunst, Lesungen, Vorträge, Begegnungen mit anderen Kulturen und Institutionen, kulinarische Erlebnisse, usw. Dadurch soll die Kommende für eine breite Öffentlichkeit und interessierte Kulturschaffende geöffnet und in der weiteren Umgebung als vielseitige Stätte kultureller und gesellschaftlicher Begegnungen bekannt gemacht werden.
- KKK will den Kulturaustausch und Kontakte fördern, kulturellen Institutionen ermöglichen, sich hier zu manifestieren und Organisationen unterstützen, deren Ziele ähnlich sind.
- 3. Mitgliedschaft** *Art. 3 (Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft)*
Mitglied von KKK werden alle natürlichen und juristischen Personen, die durch die Bezahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages den Vereinszweck unterstützen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht mehr einbezahlt wird.
- Der Vorstand regelt die Modalitäten.
- Beim Austritt aus dem Verein können keine finanziellen Ansprüche geltend gemacht werden.
- Art. 4 (Rechte)*
Mitglieder von KKK haben das Wahl- und Stimmrecht an der Generalversammlung. Sie erhalten Einladungen zu den Veranstaltungen.
- 4. Organisation** *Art. 5 (Vereinsorgane)*
Die Organe sind: Generalversammlung
 Vorstand
- 4.1 Generalversammlung *Art. 6 (Die Generalversammlung)*
Sie ist das oberste Organ des Vereins und findet alljährlich im ersten Quartal statt. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 7 (*Ausserordentlich Generalversammlung*)

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet oder eine Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Art. 8 (*Gemeinsame Bestimmungen*)

Sämtliche Mitglieder sind bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzuladen. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung wünschen. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

4.2 Vorstand

Art. 9 (*Allgemein*)

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Jedes Mitglied ist unbeschränkt wieder wählbar.

Art. 10 (*Aufgaben*)

Der Vorstand leitet den Verein gemäss dem von ihm erstellten Pflichtenheft. Er hat Entscheidungskompetenz in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch der Generalversammlung oder einem anderen Gremium übertragen sind.

Der Vorstand erstellt ein Jahresprogramm, das sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Vereins richtet. Es kann während des Vereinsjahres in Absprache mit den Veranstaltungsteams (siehe Art. 13 ff) geändert oder ergänzt werden.

Der Vorstand hat die Kompetenz, im Rahmen des Jahresprogrammes Ausgaben zu tätigen. Er hat sich dabei am Ziel einer ausgeglichenen Rechnung zu orientieren.

Art. 11 (*Chargen*)

Im Vorstand sind folgende Chargen zu besetzen:

1. Präsidium
2. Vizepräsidium
3. Kasse
4. Sekretariat

Die Aufgaben von Presse/Propaganda werden in der Regel innerhalb der Veranstaltungsteams erledigt. Das Präsidium und die anderen Vorstandsmitglieder sind von der Generalversammlung zu wählen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

4.3 Rechnungs- Kommission

Art. 12 (*Rechnungskommission*)

Die Rechnungskommission besteht aus zwei Personen. Sie wird von der Generalversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können diese Funktion nicht ausüben. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar.

Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung sowie das Vorhandensein des ausgewiesenen Vermögens sorgfältig und gewissenhaft und erstellt über ihr Prüfungsergebnis einen schriftlichen Bericht zu Händen der Generalversammlung.

4.4 Veranstaltungsteams

Art. 13 (*Allgemeines*)

Im Hinblick auf die ausserordentliche Vielfalt der kulturellen Aktivitäten, die innerhalb des Vereinszweckes von KKK möglich sind, kann die Organisation einzelner Veranstaltungen auf Veranstaltungsteams verteilt werden. Sie können ihre Ideen einbringen und zu realisieren suchen (Sommerfest – Kommende-Markt – Weihnachtsausstellung-/markt – Kulturfeiern – Integrationsanlässe – kulinarische Weltreisen – religiöse Feiern, Bräuche oder Riten – Vorträge – Diskussionen usw.).

Art. 14 (*Wahl*)

Veranstaltungsteams können vom Vorstand analog zur Amtsdauer des Vorstandes für zwei Jahre oder nur für bestimmte Anlässe gewählt werden. Ihre Grösse und Zusammensetzung richten sich nach den jeweiligen Anforderungen.

Art. 15 (*Aufgaben*)

Die Veranstaltungsteams sind verantwortlich für die Organisation und Finanzen des ihnen anvertrauten Ressorts.

Sie erstellen ein Budget, welches vom Vorstand zu genehmigen ist, und legen zu Händen des Vorstandes Rechenschaft ab.

5. Finanzen und Haftung

Art. 16 (*Vereinsvermögen*)

Das Vereinsvermögen besteht aus: Vereinskasse
Sparguthaben
Inventar

Der Vorstand ist berechtigt, Spezialfonds vorzusehen.

Art. 17 (*Vereinskasse*)

Die Veranstaltungen von KKK sollen – wenn möglich – kostendeckend oder gewinnbringend organisiert werden. Die Einnahmen der Vereinskasse werden gebildet durch:

Erträge aus Veranstaltungen, Anlässen und Finanzaktionen
Mitgliederbeiträge bis maximal 100 Franken pro Mitglied und Vereinsjahr

Gönnerbeiträge und Spenden

Subventionen

Erträge aus dem Vereinsvermögen

6. Schlussbestimmungen

Art. 18 (*Verhältnis zur Katholischen Kirchgemeinde Reiden*)

KKK strebt ein partnerschaftliches Verhältnis zur Katholischen Kirchgemeinde Reiden an, das auf gegenseitigem Geben und Nehmen beruht und vom Zweck des Vereins geleitet wird, in der Johanniterkommende Aktivitäten zu entfalten, die eine grosse

Ausstrahlung nach allen Seiten haben. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden in einem schriftlichen Vertrag festgelegt.

Art. 19 (Statutenrevision)

Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Über die Änderungen von Statuten beschliesst die Generalversammlung.

Anträge zur Statutenrevision können gestellt werden:

- vom Vorstand
- von den Mitgliedern

mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung.

Art. 20 (Auflösung)

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Beschluss zustimmen. Das Vereinsvermögen geht bei einer Auflösung an die Katholische Kirchengemeinde über, die es im Fall einer Wieder-Erstellung dem Verein KKK oder einer ähnlichen Institution aushändigt. Eine Verteilung des Geldes unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 21 (Gründungsversammlung)

Diese Statuten sind von der konstituierenden Gründungsversammlung vom 18. Oktober 1998 in der Johanniterkommende Reiden genehmigt worden. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

REIDEN, 18. OKTOBER 1998 DIE GRÜNDUNGSMITGLIEDER:

Robert Käch
Tagespräsident

Beat Steinmann
Mitglieder der Statutenkommission

Adelheid Aregger
Gründungspräsidentin

Isabella Schwegler
Protokollführerin